

# RS Vwgh 1997/5/30 96/19/0965

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

## Norm

B-VG Art7;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist ein - gesetzmäßiger - Bescheid nicht gleichheitswidrig, wenn die Behörde ein Gesetz abweichend von ihrer sonstigen Praxis in einem Einzelfall anwendet. Es hat niemand einen Anspruch darauf, daß sich eine Behörde, die sich in anderen Fällen rechtswidrig verhält, auch ihm gegenüber rechtswidrig verhalte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190965.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)